## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.8569 — Europcar/Goldcar)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 376/04)

1. Am 27. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Europcar Groupe SA („Europcar", Frankreich)

— Car Rentals Topco, S.L. und ihre Tochtergesellschaften (zusammen „Goldcar", Spanien)

Europcar übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Goldcar.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Europcar: Kurzfristige Anmietung von Fahrzeugen mit einer durchschnittlichen Flotte von ca. 200 000 Fahrzeugen in mehr als 140 Ländern weltweit. Europcar ist außerdem auf den Mobilitätsmärkten und beim Verkauf von Gebrauchtwagen tätig.

— Goldcar: Kurzfristige Anmietung von Fahrzeugen mit einer durchschnittlichen Flotte von ca. 35 000 Fahrzeugen und 76 Geschäftsstellen in Europa. Goldcar agiert zudem beim Verkauf von Gebrauchtwagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8569 — Europcar/Goldcar

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").